



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Konstanz für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 18.06.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Konstanz für die Schulkindbetreuung an Grundschulen beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Die Satzung für die Schulkindbetreuung an Grundschulen wird wie folgt geändert:

Bei 1.1 wird die Angabe „ - Grundschule im Wallgut “ in der Aufzählung der Grundschulstandorte ergänzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Konstanz für die Schulkindbetreuung an Grundschulen tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Konstanz, 18.06.2026



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 18.08.2026